



WWF Bern

Bollwerk 35
3011 Bern

Tel.: ++41 (0)31 312 15 79
info@wwf-be.ch
www.wwf-be.ch
PC 30-1623-7

Gemeindeverwaltung Lüscherz
Hauptstrasse 19
2576 Lüscherz
info@luescherz.ch

Bern, 01.06.2013

Mitwirkungseingabe Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung, gestützt auf Art. 23 des Wasserbaugesetzes WBG des Kantons Bern, zum Wasserbauplan Hochwasserschutz Dorfbach (Variante 4B) Stellung nehmen zu dürfen.

Der WWF Bern setzt sich dafür ein, dass die natürlichen Gewässer soweit wie möglich erhalten oder wieder hergestellt werden. Diese Massnahmen unterstützen zugleich auch den aktiven Hochwasserschutz und entsprechen den Bestimmungen des WBG.

Massnahmen im oberen Bereich des Dorfbaches

Im oberen Bereich des Dorfbaches unterstützen wir die vorliegende Planung. Die verschiedenen zum Teil bereits ausgeführten Aufwertungen und Bachöffnungen entsprechen unseren Vorstellungen ökologischer Aufwertungen.

Massnahmen im unteren Bereich des Dorfbaches

Die Eindolung des unteren Teils des Dorfbaches soll gemäss der Vorlage erneuert werden. Nur der Abschnitt Werft bis See soll neu in einem offenen Gerinne geführt werden. Dies widerspricht der Wasserbaugesetzgebung. Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) hält fest, dass Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Gemäss Art. 38 Abs. 2 GSchG kann die Behörde Ausnahmen bewilligen, namentlich für Verkehrsübergänge (lit. b).

Das kantonale Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) lässt Eindolungen von Gewässern nur aus wichtigen Gründen zu, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 48 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Bst. f).

Es ist für uns nicht ersichtlich, dass im vorliegenden Projekt wichtige Gründe für eine Eindolung vorliegen.

Das Gerinne sollte auf möglichst langen Strecken offen geführt werden. Die Offenlegung bietet sowohl aus Hochwasserschutzgründen, als auch ökologischen Überlegungen einen signifikanten Mehrwert. Selbst in dicht überbauten Siedlungsgebieten mit engsten Platzverhältnissen wie in Lüscherz sind technische, aber offen geführte Kanalsysteme machbar. In solchen Systemen ist es möglich, eine Natursohle einzubringen und die Längsvernetzung für auf- und absteigende Fische und Wassertiere zu ermöglichen. Gerade im vorliegenden Fall ist die Längsvernetzung durchs Dorf von entscheidender Bedeutung: Oberhalb des Dorfes ist das Gewässer naturnah und bietet ideale

Lebensräume und Laichmöglichkeiten für Bachforellen und auch für die bedrohte Seeforelle. Die Längsvernetzung sollte bei der Variantenwahl der Hochwasserschutzmassnahmen fürs Dorf berücksichtigt werden.

Bleibt der untere Bereich des Gewässers wie vorliegend eingedolt, werden die positiven Auswirkungen der Aufwertungen oberhalb wegen der fehlenden Längsvernetzung des Gewässers beträchtlich vermindert. Aus diesem Grund muss zudembefürchtet werden, dass die Beiträge aus dem Renaturierungsfonds für Aufwertungen im oberen Bereich stark gekürzt werden könnten.

Da eine Variante 4B präsentiert wurde, gehen wir davon aus, dass zu Beginn weitere Varianten zur Diskussion standen. Es wird aber nicht dargelegt, wie der Variantenentscheid begründet wird. Da uns die verschiedenen Varianten nicht offengelegt wurden, wissen wir nicht, ob eine bessere Variante bereits bestehen würde oder wie die Interessensabwägung begründet ist.

Zudem werden die ökologischen Aspekte nicht genügend beachtet. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die ökologischen Aspekte in einer späteren Projektphase bearbeitet werden sollen. Auch dies widerspricht der Wasserbaugesetzgebung, welche die Gleichbehandlung von Hochwasserschutz und ökologischer Aufwertung fordert.

Nach GeSchG Artikel 37 „Verbauung und Korrektion von Fliessgewässern“ muss bei einer Verbauung oder Korrektion nach Absatz 2 „... der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass:

- a) sie ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt dienen können;
- b) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben;
- c) eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Folgt man diesem Artikel, der übrigens auch dem Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau entspricht, werden im vorliegenden Entwurf des Wasserbauplans die vorgesehenen Massnahmen im unteren Bereich des Gewässers der Gesetzgebung nicht gerecht.

Zudem fehlen im vorliegenden Wasserbauplan verbindliche Baulinien, welche den zukünftigen Gewässerraum definieren.

Aus oben aufgeführten Gründen lehnen wir die Massnahmen im unteren Teil des Dorfbaches (unterhalb Wohler) in der vorgeschlagenen Form ab.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Rosmarie Kiener
Geschäftsführerin WWF Bern